



Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at <http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content>.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

des Katholicismus und ein Ehrentempel für die Convertiten sein, denen in den meist von Protestanten verfaßten Werken von allgemein literarhistorischem oder biographischem Inhalte nicht die gebührende Würdigung zu Theil werde. Damit aber verzichtet der Verfasser selbst darauf, seinem Buche außerhalb der confessionell katholischen Kreise Leser zu gewinnen.

r.

Maurer, Ch. L. v., Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. 2 Bde. 8. (378 u. 496 S.) Erlangen 1865 u. 1866.

Eine Geschichte der Verfassung und Verwaltung der ländlichen Gemeinden gehört gewiß zu den wichtigsten Aufgaben der deutschen Rechtsgeschichte; nicht bloß gewährt sie vielen Reiz, weil so vieles davon auf die ältesten Zeiten, auf die Anfangsgründe unserer staatlichen Verhältnisse zurückweist, sondern die gegenwärtig bestehenden mannigfaltigen Gemeindezustände erheischen auch nothwendig Bekanntschaft mit dem was früher gewesen ist. Der Verf. hat sich für die Lösung jener Aufgabe im vorliegenden Werke den weitesten Rahmen gewählt; er will die Verhältnisse der freien, grundherrlichen und von ihm f. g. gemischten Gemeinden schildern, wie sie in ganz Deutschland, von der Nordsee bis zu den Tyroler Alpen, von der Mosel bis Schlesien beschaffen waren, welche Veränderungen darin im Laufe von 1400 Jahren vorgegangen sind, und welche Gestalt ihnen die Gegenwart gegeben hat. Eine Reihe einschneidender Fragen wird hierbei sowohl nach historischen, als juristischen, volkswirtschaftlichen und kirchlichen Rücksichten erörtert. Es konnte nicht fehlen, daß bei der großen Belesenheit, die dem Verf. zu Gebote steht, vielerlei neue Belege und Notizen zu Tage kommen müssen; neue Resultate in entscheidenden Punkten, das muß hier sogleich bemerkt werden, treten nirgends hervor. Der Verfasser selbst hat in seinen früheren Werken über Markt-, Hof- und Dorfverfassung, die schon sechs stattliche Bände betragen, alles erheblichere bereits vorgebracht, in welcher Beziehung namentlich auf die im vorliegenden ersten Bande der Dorfverfassung enthaltenen Ausführungen über Dorfmarkt und Marknutzungen verwiesen sein mag; und auch von anderen Forschern ist der Entwicklungsgang der Gemeindeverfassung längst mit Klarheit wenn auch in weniger univ erseller Weise dargelegt worden.

Un der Darstellungsweise des Verfassers ist vor allem auszusetzen

eine nicht gerade ansprechende Redefeligkeit, die ins hundertfache gehende Wiederholung derselben Sätze und Citate, sowie das Hereinziehen von nicht zur Sache gehörigen Dingen. Sodann muß das Uebermaß der fast auf jeder Seite aufgehäuften Einzelheiten nur verwirren, und schwerlich kann daraus ein in den Stoff nicht gründlich Eingeweihter ein klares Bild von des Verfassers Ansichten und noch weniger von dem, was wirklich war, gewinnen. Ob sich den historischen und juristischen Constructionen des Verfassers Bestimmtheit und Klarheit nachrühmen lasse, mag dahin gestellt bleiben.

Die historischen Ergebnisse anlangend, so stehen diese in wesentlichen Punkten mit denjenigen, welche ich in meiner Gau- und Markverfassung (Gießen, 1860) niedergelegt hatte, in Widerspruch; und dieß rechtfertigt und nöthigt mich, ein Wort über die Methode zu sagen, welche Herr v. Maurer bei Anstellung seiner Forschungen befolgt hat, indem sich zum Theil hieraus seine Resultate erklären. Da ich mich als Selbstbetheiligten bekenne, mögen Dritte um so schärfer selber meinen Tadel prüfen.

Man kann die Geschichte der deutschen Gemeindeverfassung auf verschiedene Weise zu erforschen suchen: einmal indem man eine oder einige verschiedene Gegenden Deutschlands zum Objecte der Untersuchung macht, sich dort an der Hand eines vollständigen und kritisch gesichteten Quellenmaterials in die gesammten Rechtsverhältnisse einarbeitet, Regel und Ausnahme, altes und neues scheidet und wohl im Auge behält, daß die verschiedenen Landstriche Deutschlands wie im übrigen Recht so auch in dem Gemeinwesen von Alters her abweichende Zustände gehabt haben können, ja gewiß gehabt haben. Bei den im Mittelalter erst germanisirten slavischen Gebieten liegt dieß ganz auf der Hand; aber auch in dem echtdeutschen Niedersachsen und Westfalen können von früh her andere Grundformen der Mark- und Gemeindeverfassung gegolten haben als in Franken, Bayern, Schwaben und der Schweiz. — Eine zweite Methode besteht darin, den Blick über Tausende und aber Tausende von Dörfern hinschweifen zu lassen, aus allen möglichen Urkundenbüchern, guten und unzuverlässigen Schriftstellern, ohne sorgfältige Unterscheidung der Zeiten und Landstriche eine allgemeine Blumenlese zu halten und dann ein allgemein giltiges deutsches Gemeinrecht zu construiren. Ich für meinen Theil habe von jeher nur die erstere Methode für die richtige gehalten und bin der Meinung, daß Herr v. Maurer gerade darum in viele Irr-

thümer verfallen ist, weil er sich zu sehr zu der zweiten hinneigt. Es sei mir gestattet, dieses Urtheil mit einigen Beispielen zu begründen.

In Band 2, S. 22—38 werden die Benennungen durchmustert, welche für die Gemeindevorsteher in den Urkunden vorkommen; es sind darin viele zweifelhafte und nicht wenige unrichtige Angaben enthalten. Der Verfasser zieht Mone eines Irrthums, daß er die Heimburger für Rechner der Gemeinde erkläre, während sie doch oberste Vorsteher seien (S. 26 u. 50), womit demnach theilweise auch meine Angabe zurückgewiesen wird, daß sie in der Wetterau Untervorsteher neben dem Dorfgrafen oder Schultheißen mit verschiedenen Befugnissen gewesen ¹⁾. Allein es ist zu erwidern, daß was etwa auf dem linken Rheinufer zutreffen sollte, damit noch nicht auch für Baden und für die Wetterau richtig wird. Aehnlich verhält es sich mit den Angaben über die Benennung „Bürgermeister.“ Sollte dieser Name, der dringend auf Entlehnung aus der städtischen Verfassung hinweist, irgendwo sonst von altersher den obersten Dorfvorsteher gemeint haben, so ist dieß in den unteren Maingegenden entschieden nicht der Fall; hier kommt er erst in den letzten Jahrhunderten vor und bezeichnet meistens den Gemeindevorsteher, oder auch einen gewählten Gemeindevorsteher neben dem ernannten Schultheißen. — Ferner: in meiner Schrift über die Gau- und Marktverfassung S. 13, 45 ff. glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die Zent ein Begriff mit einer größeren Zahl an Dorfgemeinden war, der Zentgraf der Vorsteher der Zent, und fügte in meinem „Altdutschen Staat“ S. 37 hinzu, daß, wenn in der Wetterau und im Niedgau im 13. und 14. Jahrh. die Dorfvorsteher zuweilen cengravius, cingrefe, cynggrave hießen, dieß möglicherweise ein von centgreve verschiedenes Wort sein könne, zusammengezogen etwa aus zehaninc-greve, (Zehn- oder Zehnschaftsgraf); die seit dem 15. und 16. Jahrh. üblichere Form Zentgraf könne aus Verwechslung an die Stelle getreten sein; denn bekanntermaßen fängt mit dem 15. Jahrhundert eine große Verwahrlosung der Sprache an, die sich in den Urkunden traurig genug abspiegelt. Herr v. Maurer stellt es dagegen auf S. 29 als einen ganz sicheren Satz hin, cingrefe und cinggrave sei die verderbte Form; allein umsonst fragt man nach der Rechtfertigung, nach dem Beweis dieses Dictums. Es sind

1) Vgl. meine Geschichte des freien Gerichts Reichs S. 62 und Gau- und Marktverfassung S. 38.

dieß einzelne Beispiele, die wir lediglich zu dem oben angegebenen Zweck aus einer Fülle ähnlicher herausgreifen. Wir wenden uns zu einem schwerer wiegenden Punkte.

Der Verf. stellt, wie schon früher in seiner Markenverfassung, so auch jetzt wieder für alle deutschen Landschaften als ältere Regel hin, daß stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung und berechtigt zur Theilnahme an den Almeindnutzungen nur die Großbegüterten oder Hubenbesitzer gewesen seien, nicht aber die Kötter, Häusler, Soldner, Kleinbegüterten und anderen Weisassen (vgl. Bd. 1, 120, 135—144; Bd. 2, 77, 312). Erwerb eines Hauses und Hofes oder einer Gemeindennutzung oder Rechtfame habe auch für Kinder von Gemeindefeuten die Bedingung zum Erwerb des vollen Gemeinderechts gebildet; bis dahin seien auch sie bloße „Weisassen“ gewesen (1. Bd. 184; 2. Bd. 320). Bei Theilungen von Almeindstücken zu Privateigenthum seien die Unbegüterten folgeweise ebenfalls leer ausgegangen. Prüft man die hierfür angezogenen Beweise näher, so sind es verhältnißmäßig wenige, theilweise nicht einmal bestimmt redende Urkunden, die den folgenschweren Satz darthun sollen; manche davon gehören Landschaften an, wo Geschlossenheit der Bauerngüter galt, oder sie reden von Dörfern, deren ganzer Grund und Boden einem Grundherrn gehörte (Bd. 1, 121; 2, 44), sie können also keinen Beweis für Dörfer erbringen, wo in diesen Beziehungen ganz andere Verhältnisse obwalten; so bleiben denn wenige, meistens nicht sehr alte Belege übrig, die übrigens durchgängig sich auf Orte beziehen, deren ältere Rechtsverhältnisse niemals genauer untersucht worden sind. — Der Ansicht v. Mauvriers steht eine andere gegenüber, welche dahin geht, wie in neuerer, so sei auch in älterer Zeit das Recht in der Gemeindeversammlung zuzustimmen und Almeind mit zu benutzen nicht durch Grundbesitz bedingt gewesen; es habe vielmehr nach dem Sprichwort, daß der Bauer den gemeinen Nutzen mit auf die Welt bringe, an der Person gehangen; nur die Größe der Hauswirthschaft, also der größere oder geringere Bedarf, habe auf die Größe mancher Almeindnutzungen eingewirkt. Für jeden, der für die ältesten Zeiten in Uebereinstimmung mit den Berichten Cäsars und Tacitus das Vorhandensein von Privatgrundbesitz leugnet (vgl. meinen altdeutschen Staat 1862 S. 91—135) hat jener Grundsatz gewiß nichts auffallendes, erscheint vielmehr im Gegentheil sehr natürlich. Wenn wir die Schriftsteller überschauen, welche sich in der Mark- und

Gemeindeverfassung einer bestimmten Gegend heimisch gemacht haben so finden wir, daß sie durchweg zu anderen Ergebnissen kommen als v. Maurer. Dieß gilt vor allem von mehreren hervorragenden Rechtshistorikern der Schweiz; so Renaud in der Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. 9, 48 u. 49; v. Wyß in der Zeitschr. f. schweizerisches Recht Bd. 1 (1852), Heft 1 S. 49, 57—59, 60, 64, 78, 80; und Heft 2 S. 17, 24, 32, 39. Blumer, Staats- und Rechtsgesch. der Schweiz. Demokratien. 2, 1 S. 355: In den meisten der schweizerischen Demokratien bildete das dingliche, an Häuser und Güter geknüpft Nutzungsrecht nur die Ausnahme; „die Regel war, daß alle, welche durch Geburt oder Einkauf das persönliche Genossenrecht erlangt hatten, aber auch nur diese, nuzungsberechtigt waren.“ A. Häusler in der Zeitschr. f. schweizer. Recht Bd. 10 S. 67 u. 73: In den Gebirgslandschaften, namentlich in Unterwalden, sind die Nutzungsrechte niemals zu bloßen Pertinenzen bestimmter Güter geworden. Der Grundbesitz wirkte häufig nur auf die Art und Größe der Nutzung; z. B. darf oft nur derjenige Vieh austreiben, der solches überwintern kann. Allein vielfach muß jeder, der solches Vieh austreibt, für jedes Stück eine Abgabe zahlen; die Summe der auf diese Weise eingehenden Alpgelder wird dann auf sämtliche Genossen vertheilt, wo dann der Arme ohne Grundbesitz auch seinen Theil erhält. In andern Gemeinden ist es dem Besitzlosen gestattet fremde Kühe zu leihen und aufzutreiben. — Auch an einem andern Ende Deutschlands, im Dithmarschen, ist das Recht an der gemeinen Mark (Meent) noch im Jahre 1832 nicht an den Besitz von Haus, Hof oder Land geknüpft gewesen, sondern wurde ganz unabhängig davon erworben und bebesen. Vgl. K. W. Risch, in den Jahrbüchern f. d. Landeskunde der G. Schleswig, Holstein und Lauenburg. Bd. 3, 144 (1860). Mit mannigfachen und wie ich glaube triftigen Argumenten habe ich selbst in meiner Gau- und Marktverfassung (1860) S. 209, 211, 242—246, 314 für den größten Theil Süddeutschlands obige Regel als gültig angesprochen, und ich kann auf Grund meiner seitdem fortgesetzten Untersuchungen über die Wetterau nur nochmals mit größter Bestimmtheit behaupten, daß hier in 99 von 100 Dörfern von jeher der Besitz von einem Hause oder gar von einer Hube Landes keine Bedingung des Stimmrechts in der Gemeinde und des Allmeindnutzungsrechts gewesen ist. Auch Herrn v. Maurer freilich entgeht es nicht, daß seine Theorie nicht aller Orten zutreffen

will; aber er meint, solche Abweichungen seien weder sehr häufig, noch etwas altes, stellten sich vielmehr als Neuerungen der letzten drei Jahrhunderte dar. Dieselben seien veranlaßt worden durch das Eindringen des römischen Rechts (Bd. 2, 222 u. 225), durch die kirchliche Reformation, indem die Aufhebung der Klöster die Zahl der Armen vermehrt habe (!) (Bd. 2, 242 und dazu Bd. 1, 343 u. 344), durch den Einfluß der neueren Philosophie (2, 243) und den nun überall ertönenden revolutionären Ruf nach persönlicher Freiheit und Gleichheit (2, 246), durch die auf die persönliche Freiheit und „eine möglichst große persönliche Ungebundenheit“ gehende Richtung der Neuzeit, die zwar zu „manchem“ guten, aber auch zu jenem Egoismus geführt, „welcher heutzutage fast allem Besseren störend entgegentritt.“ (2, 245). Man sollte nun erwarten, daß der Verf. für diese so interessante Entwicklung auch die Beweise an die Hand geben werde; aber dem ist nicht so; es bleiben dieß alles unbewiesene Combinationen, die freilich über die ärgerliche Schwierigkeit weghelfen müssen, daß die Quellen der letzten drei Jahrhunderte so gar schlecht zu der Grundbesitz-Theorie stimmen. Die von uns oben genannten Gewährsmänner gehen sämtlich von einer ganz entgegengesetzten Ansicht aus, nämlich der, daß im 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts an manchen Orten die Gemeindeverfassung in der Art ausartete, daß Grund- oder Häuferbesitzer die Almendnugungen sich allein vorbehalten oder auch überhaupt die Gemeinde auszumachen behaupteten; und dieß ist auch das, was allein bewiesen werden kann. Und hier sei es mir gestattet, darauf aufmerksam zu machen, daß ich selbst in meiner Gau- und Markverfassung S. 244—246 und S. 250 fünfzehn Belege aus Mittel- und Süddeutschland beigebracht habe, die übereinstimmend und zwar für die Zeit vom 16. bis hinauf zum 12. Jahrhundert aussprechen, daß „Arme und Reiche“ Mitwirker oder stimmberechtigte Dorfgenossen gewesen seien. Herr v. Maurer glaubt diese Belege einfach ignoriren zu können, indem ich überhaupt nicht zu den von ihm mit Beachtung begnadigten Schriftstellern gehöre. Inzwischen sind mir dergleichen wichtige Stellen noch mehrere aufgestoßen, die hier eine Stätte finden mögen. Die Satzungen des Landes Glarus vom J. 1387 bei Blumer 1, 559 reden: vnser lantlüt, rich vnd arem. Eine Urkunde über das Dorf Trochtelfingen v. J. 1411 im Anzeiger f. Kunde der deutsch. Vorzeit. 1860, S. 362: gemeinlichen die geburtschaft arm vnd reych zu Trochtelfingen. In dem

Langendinbacher Markt-Weisthum aus dem 15. Jahrh. bei Grimm, Weisth. 5, 272 kommt der Ausdruck „die merker arm und reich“ dreimal vor. Auch in den meisten schwäbischen Reichs- und Land-Städten war im 14. u. 15. Jahrh. die Formel gewöhnlich. Eine im J. 1410 von vielen Reichsstädten ausgestellte Urkunde, deren Original sich im Archiv der Stadt Rottenburg am Neckar befindet, hat den Eingang: Wir die burgermeister, räte vnd alle burger gemainlich, bandiv rich vnd arme dieser nachbenemp- ten — — stette u. s. w.; eine andere von der Stadt Rottenburg selbst ausgehende v. J. 1383 lautet ähnlich (Original in Rottenburg); die im 14. Jahrh. aufgezeichneten Satzungen der Reichsstadt Eßlingen beginnen: Wir burgermeister vnd radt der burger gemainlich reich vnd arm der statt Eßlingen. Wächter, Handbuch des württemberg. Privatrechts 1, 759 Anm. 129. Das was nach Herrn v. Maurer erst Product der Refor- mation, des Aufklärungs- und Revolutionszeitalters sein soll, ergibt sich hiernach als etwas weit älteres und ursprünglicheres.

Da nun einmal das Vorrecht der Grundbesitzer das Ideal des Herrn Verfassers ist, so finden natürlich die neueren Gemeindeordnungen Süddeutschlands und der Schweiz, die dergleichen nicht anerkennen, bei ihm wenig Gnade. An den Gemeindeordnungen für die sächsischen und thüringischen Länder, für Oldenburg, Westfalen und Rheinland erscheint ihm wenigstens das lobenswerth, daß sie das Stimmrecht in der Gemeinde- versammlung oder das Recht zur Wahl der Gemeindevorsteher den Be- güterten allein vorbehalten; „mit einem Fuße“ wenigstens, meint er, ste- hen diese Ordnungen noch in der alten Verfassung; mit dem andern freilich haben auch sie den Boden der Revolution betreten, indem sie den Kleinbegüterten und Nichtgrundbesitzern Nutzungsrechte an der Almend einräumen, und theilweise sogar die Angehörigen dieser Klassen auch für wählbar erklären (Bd. 2, 282—284 und 319). Diese Nivellirung trage die Schuld an „jenem unter der ländlichen Bevölkerung weit ver- breiteten Mißbehagen und jenem Mangel an Zufriedenheit mit den gegen- wärtigen offenbar nicht für eine längere Dauer möglichen Zuständen;“ es müsse Abhilfe geschafft werden, und zwar in der Weise, daß nur die in Grund und Boden angehefenen Leute als vollberechtigte Bürger anzuer- kennen, ferner der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbegüterten wieder herzustellen und den Großbegüterten „das Dorfregiment“ in die Hand zu geben sei (S. 358—361). Ohne Zweifel wird für diese Sätze, für welche

sich auch bereits andere „sehr ausgezeichnete“ Männer und Freiherrn „amtlich“ ausgesprochen haben, demnächst bei der Berathung der s. g. Socialgesetze in dem bayerischen Reichsraths-Collegium praktische Verwerthung versucht werden; möge ihnen dann wenigstens nicht der falsche Schein bleiben, als ob sie altes bewährtes allgemeines deutsches Recht enthielten.

Thudichum.

Bibliotheca rerum Germanicarum edidit Philippus Jaffé. Tomus tertius Monumenta Moguntina. 8. (VIII. 749 S.) Berolini apud Weidmannos MCCCLXVI.

Monumenta Moguntina ist der Titel des dritten Bandes der in rascher Folge erscheinenden Bibl. rerum Germanicarum von Jaffé. Was nur immer die Geschichte jenes »ecclesiasticum Germaniae caput«, freilich oft in losem Zusammenhange, angeht, ist darin enthalten: Kataloge seiner Erzbischöfe, Briefe und Lebensbeschreibungen einzelner derselben, Annalen, Nekrologien und Kircheninschriften. Jeder dieser Editionen ist eine sorgfältige Schilderung der angewandten Codices und der früheren Ausgaben, sowie Notizen, und zwar zum Theile völlig neue, über die Entstehungszeit des Werkes, den Inhalt und den Verfasser desselben vorausgeschickt, jede auch von Angabe der übrigen Lesarten und erläuternden Anmerkungen begleitet, die in ihrer sonst zu billigenden lakonischen Kürze die Gründe für die Behauptungen und Anordnungen des Herausgebers mitunter nicht genug hervortreten lassen. Dem Umfange und dem Werthe nach bilden den Haupttheil des Bandes die Nummern II, III und IV, S. Bonifatii et Lulli epistolae, epistolae Moguntinae und vitae S. Bonifatii (S. 8—506), deren Besprechung indes erst weiter unten erfolgen soll.

Den Reigen eröffnen I. drei Catalogi episcoporum Moguntinorum, der c. Zwetlensis, Erfurtensis und Moguntinus, deren dritter bisher nur auszugsweise in Böhmers „Fontes“ veröffentlicht war. — Nr. III bilden 65 Briefe, vom Jahre 803—1201 reichend, theils neu, theils anderweitig herausgegeben. Ausgelassen sind nur solche, die in den Sammlungen der beiden ersten Bände bereits abgedruckt sind oder in den folgenden es noch werden sollen. — V. Liutolfus de sancto Severo. Eine Biographie des Bischofs Severus aus Ravenna, von einem Presbyter Liutolf, wahrscheinlich aus Mainz, in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts und zwar nach 853 geschrieben. Es ist zur Ausgabe ein Wie-